

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 27. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Gaiberg vom 15.12.2021 wird wie folgt geändert:

### § 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Folgende Benutzungsgebühren werden gestaffelt nach Familieneinkommen (Brutto) erhoben.

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet	VÖ *	GT* Kurz	GT* Lang
Kinder ab 3 Jahren			
Regelbeitrag 1 Kind-Familie	188,00 €	269,00 €	341,00 €
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 % bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	150,00 €	215,00 €	273,00 €
Ermäßigungsstufe I 80 % 2- Kind-Familie	150,00 €	215,00 €	273,00 €
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	120,00 €	172,00 €	218,00 €
Ermäßigungsstufe II 70 % 3- Kind-Familie	132,00 €	188,00 €	239,00 €
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	106,00 €	150,00 €	191,00 €
Ermäßigungsstufe III 60 % 4- und Mehrkind-Familie	112,00 €	161,00 €	205,00 €
Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	90,00 €	129,00 €	164,00 €

\*VÖ Verlängerte Öffnungszeiten

\*GT Ganztagesbetreuung

- (2) Besuchskinder können tageweise und für bis zu 10 Tagen Aufenthalt den Kindergarten besuchen. Besuchskinder können nur im Rahmen der verlängerten Öffnungszeiten angemeldet werden. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro je Tag erhoben. Voraussetzung ist eine mind. 1wöchige vorherige Anmeldung und Absprache mit der Kindergartenleitung sowie eine ärztliche Bescheinigung. Sollte der Kindergarten in personeller und räumlicher Hinsicht nicht allen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, so ist eine Aufnahme für das Kind leider nicht möglich.

## § 2 Inkrafttreten

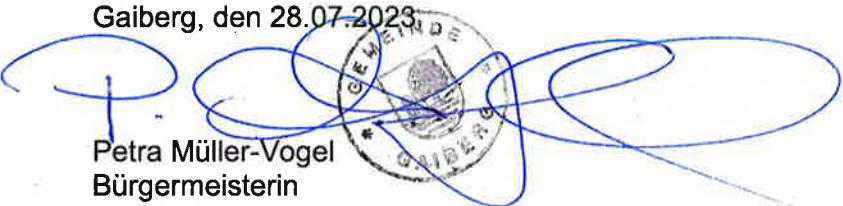
Diese Änderungssatzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der

Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 28.07.2023

A handwritten signature in blue ink is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'GEW. GAI' and 'GAIBERG' around a central emblem. The signature is a complex, cursive scribble.

Petra Müller-Vogel  
Bürgermeisterin